



# ALLGEMEINES BAUAUFSICHTLICHES PRÜFZEUGNIS

## NR. P-SAC23-I-2021-82

Datum: 08.11.2021

Antragsteller: Stabirahl Geländer- und Balkonsystembau GmbH  
Alte Bottroper Str. 111  
45356 Essen

Gegenstand: Am Fußpunkt eingespannte, absturzsichernde Verglasung mit durchgehendem Handlauf

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung gemäß der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV\_TB) Ausgabe 2020/1, Teil C, laufende Nummer C 4.12, Ausgabedatum 19.01.2021)

Kategorie DIN 18008-4: B

Prüfbericht Nr.: 2021-468

Auftragsnummer: TUD-2021-abP-A-468

Ausstellungsdatum: 08.11.2021

Geltungsdauer bis: 07.11.2026

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.



SAC23 - Anerkannte PÜZ-Stelle nach LBO

## 1 ZUGEHÖRIGE DOKUMENTE

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

[A1] Prüfbericht Nr. 2021-468, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, Prüfstelle SAC 23 vom 08.11.2021

## 2 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

### 3 BESONDERE BESTIMMUNGEN

#### 3.1 GEGENSTAND UND ANWENDUNGSBEREICH

##### 3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma Stabirahl Geländer- und Balkonsystembau GmbH mit am Fußpunkt eingespannt gelagerten Glasscheiben mit einem auf der Glasoberkante aufgesteckten durchgehenden Handlauf.

##### 3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

#### 3.2 ANFORDERUNGEN AN DIE BAUART

##### 3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

###### 3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr.2021-468, Auftragsnummer TUD-2021-abP-A-468, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

###### 3.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449. Weiterhin hat das VSG mit Polyvinyl-Butyral-Folie hat den Anforderungen der MVV\_TB 2020/1, Anlage A 1.2.7/2 zu entsprechen. Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist folgender Aufbau zulässig:

8 mm	Floatglas
1,52 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
8 mm	Floatglas

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tafel 1 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie B nach Abschnitt 3.1 angewendet werden.

	Glasabmessungen	
	Minimal	Maximal
Breite / Horizontal	1000 mm	frei
Höhe / Vertikal	frei	1200 mm

Tafel 1 Scheibendimensionen

### 3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Bei der Bauart handelt es sich um Ganzglasbrüstungen für Balkone mit einer Tragkonstruktion aus Aluminiumprofilen.

Die Glasscheiben sind am Fußpunkt in den Grundrahmen der Balkone eingespannt gelagert. Die Klemmhöhe der Glasscheiben in den tragenden Rahmenprofilen beträgt mindestens 100 mm. Die Glasscheiben sind in der Einspannung punktuell über sogenannte Schutzbacken in der Nut des Rahmenprofils geklemmt. Die Schutzbacken werden auf der Innen- und Außenseite paarweise verbaut. Auf die Oberkante der Glasscheiben ist ein durchgehendes Handlaufprofil aufgesteckt, das die Glasscheiben an den Oberkanten miteinander verbindet. Das Handlaufprofil ist an den Enden und den Außenecken der Brüstungen an den tragenden Pfostenprofilen der Balkone angeschlossen

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung, die Befestigung der Glashaltekonstruktion am Baukörper müssen den konstruktiven Angaben des Prüfberichtes Nr. 2021-468, Auftragsnummer TUD-2021-abP-A-468, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

### 3.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A. Die experimentellen Nachweise der Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung nach DIN 18008-4, Anhang A sind erbracht.

### 3.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und muss den Bestimmungen des Prüfberichtes Nr. 2021-468, Auftragsnummer TUD-2021-abP-A-468, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

### 3.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfberichtes Nr. 2021-468, Auftragsnummer TUD-2021-abP-A-468, der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, entsprechen.

### 3.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßem Zustand und fachgerecht in Stand gehalten wird.

## 3.3 ÜBEREINSTIMMUNGSNACHWEIS

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, entsprechend BauO NRW §24, Satz 1. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

## 4 RECHTSGRUNDLAGE

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 in Verbindung mit der Musterverwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen 01/2020 erteilt.

Nach § 21, Satz 7 der BauO NRW 2018 beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

## 5 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, 08.11.2021



Prof. Dr. ir. Christian Louter



Dr.-Ing. Jan Ebert

## Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Gegenstand: Am Fußpunkt eingespannte, absturzsichernde Verglasung mit durchgehendem Handlauf

Anwendung: Absturzsichernde Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit unter stoßartiger Einwirkung gemäß der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV\_TB) Ausgabe 2020/1, Teil C, laufende Nummer C 4.12, Ausgabedatum 19.01.2021)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2021-82 der Technischen Universität Dresden, Institut für Baukonstruktion, vom 08.11.2021 hergestellt und eingebaut wurde.

.....  
Ort, Datum  
.....

.....  
Stempel und Unterschrift  
.....

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.